

Synopse zur Änderung der Betriebssatzung für die Stadtentwässerung Fürth (BS-StEF)

Bisherige Fassung	Neue Fassung
§ 4 Abs. 4 Satz 1 BS-StEF: Innerhalb seines/ihres Zuständigkeitsbereichs gemäß Geschäftsanweisung kann jede/r Werkleiter/in Angelegenheiten, für die er/sie einzelvertretungsbefugt ist, allgemein oder im Einzelfall auf Beschäftigte der StEF übertragen (Delegation)	§ 4 Abs. 4 Satz 1 BS-StEF: Innerhalb seines/ihres Zuständigkeitsbereichs gemäß Geschäftsanweisung kann jede/r Werkleiter/in Angelegenheiten, für die er/sie einzelvertretungsbefugt ist, allgemein oder im Einzelfall auf Beschäftigte der StEF sowie auf Beschäftigte aus dem Geschäftsbereich des dritten Bürgermeisters übertragen (Delegation)